



Augsburger Forum für Steuerrecht e.V.

**Satzung
vom 16. Juli 2008**

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen

Augsburger Forum für Steuerrecht

Und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg ideell und materiell zu fördern.
2. Dieser Zweck wird namentlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für
 - a) die sachliche und personelle Ausstattung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg; dabei ist insbesondere der wissenschaftliche Rang der Lehrstuhlbibliothek zu sichern;
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsforen, Symposien, Tagungen und Seminaren zu Zwecken der Forschung und Lehre, besonders für die steuerrechtswissenschaftliche Ausbildung sowohl innerhalb eines rechtswissenschaftlichen Studiums als auch nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium auf den Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts, für den internationalen Wissensaustausch und für den Erfahrungsaustausch zwischen Steuerrechtswissenschaft und Praxis, sofern der Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht diese Veranstaltungen organisiert oder sich anderweitig daran beteiligt;
 - c) die Förderung von Forschungsprojekten (einschließlich Druckkostenzuschüssen) des Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht auf den Gebieten der rechtssystematischen Fortentwicklung des nationalen, internationalen und europäischen Steuerrechts, der Steuergesetzgebung und der Rechtsvergleichung, sowie
 - d) die Förderung besonders auch von ausländischen Nachwuchssteuern am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg, durch Drittmittelfinanzierung von Assistentenstellen, durch Stipendien und durch Druckkostenzuschüsse.

3. Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks eigeninitiativ wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen abhalten.
Zugleich berät er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht hinsichtlich der Umsetzung eines Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis.
4. Sollten Forschung und Lehre im Steuerrecht an der Juristischen Fakultät in Zukunft durch einen anderen Lehrstuhl oder eine andere Professur anstelle des vorstehend bezeichneten Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht wahrgenommen werden, sind der Förderzweck und dessen Verwirklichung fortan auf diese neue Institution zu beziehen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein von seinen Mitgliedern und Förderern zur Verfügung gestellten Mittel (Geld- und Sachwerte) sowie sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar dem in Abs. 1 und 2 benannten Zweck zugeführt.
6. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Augsburg, die es zur Förderung der steuerrechtlichen Forschung und Lehre (insbesondere des Lehrstuhls für Steuerrecht) zu verwenden hat.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres dem Verein zugehen muss,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung,
 - d) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein

Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt. Der Ausschlussbeschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn die Anschrift des Mitgliedes dem Verein nicht bekannt ist.

§ 4

MITGLIEDSSTATUS

1. Das Mitglied ist Förderer des Vereins und seines gemeinnützigen Zwecks. Mitglieder können zugleich den Ehrentitel
 - a) Mäzen
 - b) Ehrenmitgliederhalten.
2.
 - a) Mitgliedern, die freiwillig mindestens 5.000 Euro an den Verein als Spenden leisten, verleiht der Vorstand den Ehrentitel „Mäzen“.
 - b) Mitgliedern, die sich für die steuerrechtliche Forschung und Lehre oder für die steuerrechtliche Praxis nachhaltig besonders verdient gemacht haben und die als Steuerexperten eine bedeutende Position einnehmen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands den Ehrentitel „Ehrenmitglied“ verleihen.

§ 5

FINANZIERUNG DES VEREINS

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Spenden der Mitglieder und sonstiger Förderer.
3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (insbesondere nach § 58 Nr. 6, 7 AO) darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand i. S. des § 26 BGB,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

VORSTAND I. S. DES § 26 BGB

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende (§ 8 Abs. 1a), der stellvertretende Vorsitzende (§ 8 Nr. 1b) und der Schatzmeister (§ 8 Abs. 1c). Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand, nachstehend als „Vorstand“ bezeichnet, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird das Ersatzmitglied für deren Restdauer durch den Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.
5. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Mitgliedschaft.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, wenn er verhindert ist, ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.
5. Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Wahl des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist mit schriftlicher Vollmacht nachzuweisen.
8. Zur Änderung der Satzung sowie zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

KURATORIUM

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium besteht aus drei oder mehr Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden. Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen; der Vorsitzende des Vorstands ist dazu rechtzeitig einzuladen.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Lehrstuhl für Öffentliches

Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Kuratorium hat ferner die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks wissenschaftlich und beratend zu unterstützen. Dazu kann es Fachausschüsse bilden.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 11

AUSSCHIEDEN/AUFLÖSUNG

1. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Universität Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre im Steuerrecht, insbesondere für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts für Steuerrecht, zu verwenden hat.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN DURCH DEN VORSTAND

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB (§ 6 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,
 - a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen;
 - b) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
 - c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen der Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 13

AUSLEGUNG DER SATZUNG

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.



„Kiliansplan“ für die Steuererhebung, Reichsstadt Augsburg, um 1660 (Quelle: Stadtarchiv Augsburg)

Kontakt

Augsburger Forum für Steuerrecht e.V.

Universität Augsburg – Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht
Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.

Universitätsstr. 24
86159 Augsburg

Telefon: +49 (0) 821 598-4541
Fax: +49 (0) 821 598-4542

Internet: www.steuerforum-augsburg.de
E-Mail: anmeldung@steuerforum-augsburg.de

Kontodaten

Konto: 502 443 9
BLZ: 720 900 00
Bank: Augusta-Bank eG – Raiffeisen-Volksbank